

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

- Umweltschutzamt -

Entscheidung

vom 21.04.2026

Az.: 21-691.17

- I. 1. Auf Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 53.2, Gewässer I. Ordnung, vom 27.11.2024 sowie Ergänzungen vom 12.03.2025 ergeht gemäß § 67, 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 80 Abs. 2 Ziffer 3, 82 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), in der jeweils gültigen Fassung, folgender

Planfeststellungsbeschluss

für die Hochwasserschutzmaßnahmen an der Tauber zum Schutz der Ortslage Tauberbi-schofsheim; Bauabschnitt II links der Tauber, nach Maßgabe der unter Ziffer II. aufgeführten Antragsunterlagen sowie unter Einhaltung der in Ziffer III. genannten Nebenbestimmungen.

2. Der Planfeststellungsbeschluss schließt andere, die Maßnahme betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein (Konzentrationswirkung).

3. Inhaltsbestimmungen

a) Objektschutzmaßnahmen

Der Plan wird unter der Maßgabe festgestellt, dass der Vorhabenträger die mobilen Objektschutzmaßnahmen für den Ortsteil Dittigheim mit den gemäß Antragsunterlagen betroffenen Eigentümern im Detail abstimmt und für deren rechtzeitige Verfügbarkeit vor Fertigstellung des Hochwasserschutzes sorgt.

Hierzu ist ein Konzept aufzustellen und der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn zur Freigabe vorzulegen. Das Konzept muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Objektschutzmaßnahmen müssen einen gleichwertigen Schutz gewährleisten, der mindestens dem ermittelten Bemessungshochwasser HQ100+Klima (prognostizierte planbedingten Wasserstanderhöhung von bis zu 9 cm) entspricht.
2. Der Schutz hat sich auf sämtliche sechs Gebäude zu erstrecken, die durch das Vorhaben bedingt mehr betroffen sind.

3. Das Konzept hat Art, Funktionsweise, Einsatzbedingungen, Lagerung, Wartung, Aufbau, Verantwortlichkeiten und Alarmierungsabläufe der Objektschutzmaßnahmen verbindlich festzulegen.
4. Mit der Ausführung der bauauslösenden Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Planfeststellungsbehörde das vorgelegte Konzept genehmigt hat. Die genehmigten Objektschutzmaßnahmen sind dauerhaft vorzuhalten und betriebsbereit zu halten.

b) Hochwasserschutzlinie

Die Hochwasserschutzlinie ist im gesamten Planbereich gemäß der vorgelegten Planung in einem Zug herzustellen. Das Offenlassen einzelner Bereiche, z.B. im Bereich der ehemaligen Tennisplätze / Stadteingang, ist nicht zulässig, da dies zu einer gezielten Flutung durch die entsprechende Lücke und damit zu einer unmittelbaren Verschärfung der Hochwassersituation im entsprechenden Bereich führen würde.

4. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen:

Die Entscheidung ergeht auf Grundlage der nachfolgend benannten Pläne und Unterlagen. Diese sind Bestandteil der Entscheidung und bestimmen ihren Inhalt und Umfang, es sei denn, dass diese Entscheidung anderweitige Regelungen trifft.

Erläuterungsbericht vom 12.03.2025	Anlage 1
Übersichtskarte M 1:10.000 vom 27.11.2024	Anlage 2
Übersichtslagepläne M 1:1.000	
Übersichtslageplan 1 Bereich Brehmbach – Tauberbrücke vom 27.11.2024	Anlage 3.1
Übersichtslageplan 2 Bereich Wörtplatz - Nordbrücke vom 27.11.2024	Anlage 3.2
Übersichtslageplan 3 Bereich Nordbrücke - SKA TBB vom 27.11.2024	Anlage 3.3
Lagepläne M 1:500	
Lageplan 1 Bereich Brehmbach vom 27.11.2024	Anlage 4.1
Lagepläne Bereich Tauberstadion - Tauberbrücke	
Lageplan 2 Bereich Tauberstadion vom 27.11.2024	Anlage 4.2.1
Lageplan 3 Bereich Schwimmbad vom 27.11.2024	Anlage 4.2.2
Lageplan 4 Bereich Tennisplätze vom 27.11.2024	Anlage 4.2.3
Lagepläne Bereich Wörtplatz - Nordbrücke	
Lageplan 5 Bereich Wörtplatz vom 27.11.2024	Anlage 4.3.1
Lageplan 6 Bereich Wörtplatz – Fechtzentrum vom 27.11.2024	Anlage 4.3.2
Lageplan 7 Bereich Fechtzentrum – Nordbrücke vom 27.11.2024	Anlage 4.3.3
Lagepläne Bereich Nordbrücke bis SKA TBB	
Lageplan 8 Bereich Nordbrücke – SKA TBB vom 27.11.2024	Anlage 4.4.1
Lageplan 9 Bereich SKA TBB vom 27.11.2024	Anlage 4.4.2
Lageplan 10 Bereich SKA TBB – K 2815 vom 27.11.2024	Anlage 4.4.3
Abwicklungen M 1:500/50	
Abwicklung Brehmbach vom 27.11.2024	Anlage 5.1
Abwicklung Tauber Bereich Tauberstadion - Tauberbrücke vom 27.11.2024	Anlage 5.2

Abwicklung Tauber Bereich Wörtplatz - Nordbrücke vom 27.11.2024	Anlage 5.3
Abwicklung Tauber Bereich Nordbrücke – SKA TBB vom 27.11.2024	Anlage 5.4
Abwicklung Tauber Bereich SKA TBB – K 2815 vom 27.11.2024	Anlage 5.5
Schnitte M 1:100	
Schnitte Bereich Brehmbach	
Fkm 0+540 vom 27.11.2024	Anlage 6.1.1
Fkm 0+255 vom 27.11.2024	Anlage 6.1.2
Fkm 0+232 vom 27.11.2024	Anlage 6.1.3
Schnitte Tauber Bereich Tauberstadion - Tauberbrücke	
Fkm 33+003 (Tauberstadion) vom 27.11.2024	Anlage 6.2.1
Fkm 32+900 (Tauberstadion) vom 27.11.2024	Anlage 6.2.2
Fkm 32+820 (Schwimmbad) vom 27.11.2024	Anlage 6.2.3
Fkm 32+770 (Schwimmbad) vom 27.11.2024	Anlage 6.2.4
Fkm 32+735 (Schwimmbad) vom 27.11.2024	Anlage 6.2.5
Fkm 32+717 (Schwimmbad) vom 27.11.2024	Anlage 6.2.6
Fkm 32+674 (Fußgängersteg) vom 27.11.2024	Anlage 6.2.7
Fkm 32+565 (Tennisplätze) vom 27.11.2024	Anlage 6.2.8
Schnitte Tauber Bereich Wörtplatz – Nordbrücke	
Fkm 32+185 (Pegelhäuschen) vom 27.11.2024	Anlage 6.3.1
Fkm 31+970 (Fechtzentrum) vom 27.11.2024	Anlage 6.3.2
Fkm 31+890 (Fechtzentrum) vom 27.11.2024	Anlage 6.3.3
Fkm 31+825 (Sportplatz Fechtzentrum) vom 27.11.2024	Anlage 6.3.4
Fkm 31+585 (Nordbrücke) vom 27.11.2024	Anlage 6.3.5
Schnitte Tauber Nordbrücke – SKA TBB	
Fkm 31+390 (SKA TBB) vom 27.11.2024	Anlage 6.4.1
Fkm 31+255 (SKA TBB) vom 27.11.2024	Anlage 6.4.2
Fkm 31+135 (SKA TBB) vom 27.11.2024	Anlage 6.4.3
Fkm 31+055 (bei SKA TBB parallel zur Tauberachse) vom 27.11.2024	Anlage 6.4.4
Detailzeichnungen M 1:50	
Durchgang mit/ohne Treppe und Durchfahrt in HW-Wand vom 27.11.2024	Anlage 7.1.1
Durchfahrt in HW-Wand vom 27.11.2024	Anlage 7.1.2
Durchgang in HW-Wand Bereich Schwimmbad -entfällt-	Anlage 7.1.3
Durchfahrt in HW-Wand Bereich Sporthalle vom 27.11.2024	Anlage 7.1.4
Durchfahrt in Deich vom 27.11.2024	Anlage 7.1.5
Durchlass in HW-Wand vom 27.11.2024	Anlage 7.2.1
Schieber Mühlkanal Brehmbach vom 27.11.2024	Anlage 7.3.1
Eigentümer-/Grundstücksverzeichnis	
Grundstücksverzeichnis vom 27.11.2024	Anlage 8.1
Grundstücksverzeichnispläne M 1:1.000	
Grundstücksverzeichnisplan 1 Bereich Brehmbach - Tauberbrücke	Anlage 8.2.1
Grundstücksverzeichnisplan 2 Bereich Wörtplatz - Nordbrücke	Anlage 8.2.2
Grundstücksverzeichnisplan 3 Bereich Nordbrücke - SKA TBB	Anlage 8.2.3
Ingenieurgeologisches Gutachten	
Ingenieurgeologisches Gutachten vom 27.11.2024 / 13.04.2006	Anlage 9
Grundwassergleichenplan M 1:2.500 vom April 2006	Anlage 9.1
Übersichtslageplan – Geologisches Gutachten M 1:2.500 vom Mai 2006	Anlage 9.2
Kostenberechnung	Anlage 10

Umweltgutachten	
Vorprüfung auf Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung	Anlage 11.1
FFH-Vorprüfung	Anlage 11.2
Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP	Anlage 11.3
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP	Anlage 11.4
Binnenentwässerung	Anlage 12
Erläuterungsbericht	Anlage 12.1
Übersichtslageplan M 1:2.000	Anlage 12.2
Lagepläne	
Lageplan Nr. 1 M 1:500 Bereich Brehmbach	Anlage 12.3.1
Lageplan Nr. 2 M 1:500 Bereich Tauberstadion	Anlage 12.3.2
Lageplan Nr. 3 M 1:500 Bereich Schwimmbad	Anlage 12.3.3
Lageplan Nr. 4 M 1:500 Bereich Tennisplätze	Anlage 12.3.4
Lageplan Nr. 5 M 1:500 Bereich Wörtplatz	Anlage 12.3.5
Lageplan Nr. 6 M 1:500 Bereich Wörtplatz – Olympiastützpunkt	Anlage 12.3.6
Lageplan Nr. 7 M 1:500 Bereich Olympiastützpunkt – Nordbrücke	Anlage 12.3.7
Lageplan Nr. 8 M 1:500 Bereich Nordbrücke – SKA TBB	Anlage 12.3.8
Lageplan Nr. 9 M 1:500 Bereich SKA TBB	Anlage 12.3.9
Lageplan Nr. 10 M 1:500 Bereich SKA TBB – K2815	Anlage 12.3.10
Schnitte	
Längsschnitt Verdolung Mühlkanal M 1:500/50 Olympiastützpunkt-Nordbrücke	Anlage 12.4.1
Schnitte 1-4 Verdolung Mühlkanal M 1:100 Olympiastützpunkt-Nordbrücke	Anlage 12.4.2
Bauwerke	
Doppelschieberschacht RÜ 12 M 1:100 Brehmbach	Anlage 12.5.1
Doppelschieberschacht Wiesenwässerung M 1:100 Tauberstadion	Anlage 12.5.2
Doppelschieberschacht Schwimmbad M 1:100 Schwimmbad	Anlage 12.5.3
Auslaufbauwerk KR00050380 M 1:100 Wörtplatz	Anlage 12.5.4
Vereinigungsbauwerk Mühlkanal M 1:100 Olympiastützpunkt – Nordbrücke	Anlage 12.5.5
Doppelschieberschacht Mühlkanal M 1:100 Olympiastützpunkt – Nordbrücke	Anlage 12.5.6
Schieberschacht RÜB 10 M 1:100 Bereich SKA TBB	Anlage 12.5.7
Drosselschacht M 1:100 Anschluss Dittigheim	Anlage 12.5.8
Hydraulik – Wasserspiegelberechnung	Anlage 13
Auswirkungen des fertiggestellten HWS auf den OT Dittigheim	Anlage 14
Einverständniserklärung der Tauberwiesenwässerungsgenossenschaft (TWG)	Anlage 15

III. Nebenbestimmungen:

1. Bauausführung

- 1.1. Dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- sind Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
- 1.2. Dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- ist vor Baubeginn der verantwortliche Bauleiter bzw. der Projektleiter zu benennen. Dieser ist in allen entscheidungsrelevanten Belangen Ansprechpartner der technischen Fachbehörde.
- 1.3. Die Maßnahmen sind plan- und bestimmungsgemäß und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Änderungen in der Ausführungsplanung sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

- 1.4. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist die Abnahme beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- schriftlich zu beantragen. Die Abnahme erfolgt für den wasserrechtlichen Bereich. Nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahmen und Prüfungen werden hiervon nicht berührt. Mit dem Antrag auf Abnahme ist Folgendes vorzulegen:
 - Erklärung über die plan- und bestimmungsgemäße Bauausführung
 - ggf. berichtigte Planunterlagen (Bestandspläne, Bestandsvermessung 1-fach)
- 1.5. Jegliche Baustellenabwässer dürfen erst nach ausreichender Reinigung in einer Absetzanlage, d.h. mit einem Restgehalt absetzbarer Stoffe $< 0,3$ ml/l und einem ph-Wert zwischen 7 und 9 in ein Gewässer eingeleitet werden.
- 1.6. Für die Ausführung dürfen nur Materialien verwendet werden, die der Gütekontrolle unterliegen, bzw. deren Eignung (z.B. durch bauaufsichtliche Zulassung, Eigenüberwachung des Herstellers) nachgewiesen wird. Baustoffe, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden.
- 1.7. Einwirkungen auf das öffentliche Gewässer und die Vegetation infolge der Bauausführung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Für unumgänglich zu entfernende Gehölze sind nach Abschluss der Bauarbeiten Ersatzpflanzungen durchzuführen. Gewässer- und Uferbereich sind wieder ordnungsgemäß herzustellen und nach Möglichkeit dem jeweiligen Bestand anzugleichen.
- 1.8. Durch geeignete Vorsorgemaßnahmen sind Gewässerverschmutzungen aller Art auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren. Es ist sicherzustellen, dass keine Schadstoffe (Beton, Betonstaub, Öle, usw.) in das Gewässer gelangen.
- 1.9. Stoffe dürfen am Gewässer nur so gelagert werden, dass eine Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen nicht zu besorgen sind. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist im Gewässer, in den Gewässerrandstreifen und im Überschwemmungsgebiet verboten.

2. Fischereiliche Nebenbestimmungen

- 2.1. Die Tauberfischereigenossenschaft sowie etwaige Fischpächter (ASV Tauberbischofsheim), Bachpaten und der Naturschutzbeauftragte der betreffenden Gewässerstrecke sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn über das Vorhaben zu unterrichten.
- 2.2. Eingriffe ins Gewässerbett und Arbeiten direkt am Gewässer, bei denen es zu Trübungen im Gewässer oder zur Beeinträchtigung durch Vibrationen kommen kann, dürfen nur im Zeitraum vom 16. Juni - 31. Januar durchgeführt werden.
- 2.3. Durch die Maßnahmen ist vor allem der ASV Tauberbischofsheim betroffen, hier ist Kontakt mit der Vorstandschaft aufzunehmen, um evtl. Einbußen hinsichtlich der Befischung von Brehmbach und Tauber während der Baumaßnahme auszugleichen.

3. Lage im Überschwemmungsgebiet

- 3.1. Alle Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens in einem Überschwemmungsgebiet hinzuweisen.
- 3.2. Der Hochwasser-Notfallplan für den Baustellenbetrieb ist dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- vor Beginn der Baustelleneinrichtung zu übersenden:

- Es ist festzuhalten, wer für die Überwachung von Unwetterwarnungen oder Hochwasserprognosen verantwortlich und auch am Wochenende für die Räumung der Baustelle bei anlaufendem Hochwasser verantwortlich ist.
- Im Überschwemmungsgebiet sind abschwemmbar Materialien, Baustoffe und Bauhilfsstoffe so zu lagern, dass sie bei Überflutung nicht abgeschwemmt oder rechtzeitig aus dem Abflussbereich entfernt werden können.
- Während eines Baustillstandes und am Wochenende sind alle beweglichen Fahrzeuge und sonstige mobilen Geräte außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen.
- Hindernisse, die den freien Abfluss behindern, dürfen nur im unumgänglich notwendigen Umfang ins Gewässerbett eingebracht werden. Bei Hochwassergefahr sind ohne besondere Aufforderung Geräte, Einrichtungsgegenstände und Lagergut aus dem Abflussbereich zu entfernen.

4. Lage im Wasserschutzgebiet

- 4.1. Alle Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens in einem Wassergewinnungsgebiet (festgesetztes Wasserschutzgebiet Impfingen; Schutzzone IIIB) hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes (Rechtsverordnung 128-213 vom 24.07.1990) sind einzuhalten.
- 4.2. Es sind Bindemittel zur Bindung ausgetretener wassergefährdender Stoffe (z.B. Kraftstoffe) vorzuhalten.
- 4.3. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Kraftstoff- und Ölverluste bei Fahrzeugen und Baumaschinen sind zu verhindern. Elektrisch betriebene Maschinen sind zu bevorzugen. Es sind möglichst biologisch abbaubare, aber nicht wasserlösliche Hydrauliköle und Schmierstoffe zu verwenden.
- 4.4. Soweit unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen wird, bzw. Grundwasserzutritte festgestellt werden, ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.5. Klüfte, die beim Aushub angeschnitten werden, sind dauerhaft zu verschließen (z.B. mit Beton).

5. Weitergehende Planung

- 5.1. Der linksseitige Hochwasserschutz stellt für die rechts der Tauber (nördlich der Würzburger Straße) gelegenen Grundstücke ggfs. eine geringfügige, temporäre Verschlechterung dar. Die zu Grunde liegende hydraulische Berechnung sieht auch rechtsseitig der Tauber, nördlich der Würzburger Straße, einen Hochwasserschutz vor (Bauabschnitt III). Die Planungen hierfür sind zeitnah mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- abzustimmen.
- 5.2. Die bisher lediglich nachrichtlich dargestellte Umgestaltung des Stadteingangs ist als Gewässerausbau in einem separaten Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren abzuhandeln.
- 5.3. Sofern sich im Zuge der Ausführungsplanung herausstellt, dass Tiefgründungen für die Hochwasserschutzmauern mit Eingriffen in das Grundwasser erforderlich werden, ist

das weitere Vorgehen rechtzeitig mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt- abzustimmen.

- 5.4. Die Retentionsvolumenbilanz ist unter Berücksichtigung des Entfallens des Hochwasserschutzes in Dittigheim zu aktualisieren und dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt- vorzulegen.
- 5.5. Für die Hochwasserschutzanlagen sind eine Betriebsanweisung und ein Hochwasser-Alarm-und-Einsatzplan zu erstellen. In der Planung sind die notwendigen Bedienungen zum Schutz vor Flutung durch die Binnenentwässerung zu berücksichtigen.
- 5.6. Die Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten ist in Abstimmung mit dem Referat 53.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart durchzuführen. Bei der Neuberechnung der HWGK der Tauber im Bereich Tauberbischofsheim sind die folgenden Randbedingungen zu berücksichtigen:
 - Entfallen des Hochwasserschutzes in Dittigheim
 - Einberechnung der Tauberrenaturierung auf Höhe der Kläranlage
 - Einberechnung des Städteingangs bzw. des Schutzlinienverlaufs gemäß der vorgelegten Hochwasserschutzplanung

Es ist weiterhin abzustimmen, ob aufgrund der geplanten Schutzanlagen eine Neuberechnung der HWGK für den Brehmbach erforderlich wird.

6. Bodenschutzrechtliche Bestimmungen

- 6.1. Gemäß Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (§ 2 Absatz 3 LBodSchAG) ist für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und bei Antragsstellung mit vorzulegen.

Das Bodenschutzkonzept ist dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- bis spätestens 6 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

- 6.2. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Bodenschutzplan mit großmaßstäblicher Darstellung (M 1: 5.000 oder größer) der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen sowie der Verortung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen einschließlich der Bodenmieten der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Der Bodenschutzplan ist bei erforderlichen Anpassungen fortzuschreiben. Nach Fortschreibung ist dieser rechtzeitig der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- 6.3. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Freigabe des Bodenschutzkonzepts inkl. des Bodenschutzplans durch die Untere Bodenschutzbehörde erfolgt ist.
- 6.4. Die Arbeiten haben nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere sind hierbei die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die Ersatzbaustoffverordnung, DIN 19639, DIN 19731, DIN 18915 und des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ zu beachten.
- 6.5. Sämtliche Bodenarbeiten sind bei möglichst trockener Witterung und abgetrocknetem (tragfähigem) Boden durchzuführen. Vorhandene Vegetation ist im Vorfeld abzumähen und das Mähgut abzufahren.

- 6.6. Die Inanspruchnahme von nicht befestigten Arbeitsflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Eine Verdichtung des Bodengefüges von später nicht überbauten Flächen ist möglichst zu vermeiden. Dies kann z. B. durch eindeutige Kennzeichnung von Fahrwegen und Tabuflächen mittels Absperrband umgesetzt werden. Dennoch temporär stark beanspruchte Flächen sind mit Lastverteilplatten auszulegen. Nach Ende der Baumaßnahme sind die temporär beanspruchten Flächen in den Ausgangszustand zurückzuführen und Verdichtungen zu beseitigen.
- 6.7. Der anfallende Bodenaushub ist getrennt (humoser Ober- und mineralischer Unterboden) auszubauen und zwischenzulagern bzw. direkt zu verwerten. Der Oberboden (Mutterboden) ist vor Beginn der Bauarbeiten flächig abzutragen - er darf nicht unterhalb von Gebäuden belassen oder eingebaut werden.
- 6.8. Für die Lagerung von Bodenaushub sind ausreichend Flächen abseits vom Baubetrieb bereit zu stellen. Die Bodenmieten sind verdichtungsfrei, maximal auf eine Höhe von 2 m, aufzuschütten und zu profilieren. Ein Befahren der Bodenmieten ist nicht zulässig. Bodenmaterial darf nicht mit anderen Baumaterialien wie Kies vermischt werden, daher sind ausreichende Abstände vorzusehen. Bodenmieten mit einer Lagerungsdauer über 3 Monate sind unmittelbar nach Herstellung der Miete mit tiefwurzelnden, Wasser zehrenden Pflanzen (siehe Kap. 6.3.1 DIN 19639) zu begrünen, um die physikalische Bodenqualität zu erhalten.
- 6.9. Die Bodenmieten sind vor Vernässung und Verdichtung zu schützen. Es ist darauf zu achten, dass anfallendes Niederschlagswasser aus dem Gelände und der Miete vom Mietenfuß abgeleitet wird.
- 6.10. Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung (z. B. sehr steinig, tonig, mit Fremdbestandteilen) ist separat auszubauen und getrennt zu lagern.
- 6.11. Überschüssiger Bodenaushub ist einer ordnungsgemäßen Verwertung nach Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung zuzuführen bzw. bei einer hierfür zugelassenen Stelle zu entsorgen.
- 6.12. Die hergestellten Dämme sind unmittelbar nach Fertigstellung zu begrünen, um Erosionsschäden und Bodenverschlammungen vorzubeugen und eine rasche Durchwurzelung und Stabilisierung des Bodens zu erreichen.
- 6.13. Aufgrund pflanzenbaulicher Aspekte ist bei der Rekultivierung (Verfüllung des ehemaligen Mühlkanals) die oberste Bodenschicht verdichtungsfrei einzubauen. Die Befahrung mit schweren Radfahrzeugen ist unzulässig.
- 6.14. Die rekultivierte Fläche ist unmittelbar nach Fertigstellung zu begrünen, um Erosionsschäden und Bodenverschlammungen vorzubeugen und eine rasche Durchwurzelung und Stabilisierung des Bodens zu erreichen.
- 6.15. Die Gefahr der Bodenverschmutzung durch Betriebsmittel ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz des Bodens vor chemischer Verunreinigung) zu vermeiden.
- 6.16. Werden im Zuge der Bauarbeiten organoleptisch auffällige Böden angetroffen, sind die Arbeiten einzustellen und der weitere Handlungsbedarf mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.

7. Bestimmungen zur Abwasserbeseitigung

- 7.1. Vor Inbetriebnahme des Hochwasserschutzes, ist die geordnete Binnenentwässerung im Hochwasserfall wie beabsichtigt herzustellen.
- 7.2. In die zur Abnahme vorzulegenden Planunterlagen, ist ein Lageplan - im geeigneten Maßstab - mit Darstellung sämtlicher tagwasserdichten Schachtabdeckungen inklusive der Betriebspunkte 18+22 (Durchführung der Tauber) zu integrieren.

8. Naturschutzrechtliche Bestimmungen

- 8.1. Zur Sicherstellung der Einhaltung der nachstehend genannten Auflagen ist eine Ökologische Baubegleitung durch eine geeignete Person durchzuführen. Die beauftragte(n) Person(en) sind der UNB vor Baubeginn zu benennen.
- 8.2. Sollten weitere Fällungen von Obstbäumen in gesetzlich geschützten Streuobstbeständen notwendig werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Falls erforderlich, ist ein Genehmigungsantrag zur Umwandlung von geschützten Streuobstbeständen nach § 33a Abs. 2 Gesetz NatSchG BW zu stellen.
- 8.3. Die Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 07.03.2023 (LBP), sowie Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 07. März 2023 (LBP) sind zwingend, wie in LBP und saP beschrieben einzuhalten:
 - Erhalt vorhandener Vegetationsbestände im möglichen Umfang. Entnahme von Gehölzen nur in dem Maße, wie für die Bauarbeiten zwingend notwendig.
 - Schutz von zu erhaltenden Vegetationsbeständen in der Phase der Bauausführung, sowie zurückhaltender, schonender Umgang mit den angrenzend Vegetationsbeständen. Freihaltung folgender Flächen von Materiallagerung und vom Befahren mit Baufahrzeugen:
 - die Streuobstwiesen nördlich der Kläranlage mit den verbleibenden Bäumen auf den Flurstücken Nr. 5245/4 und Nr. 5245/23, sofern sie nicht für die Bauarbeiten direkt beansprucht werden müssen.
 - der gesamte Streifen zwischen Tauber und Wirtschaftsweg vom Wörtplatz bis zur Nordbrücke, sofern die Flächen nicht unbedingt bei den Bauarbeiten befahren werden müssen. Nördlich der Nordbrücke ist dieser Streifen auf jeden Fall von Materiallagerungen freizuhalten und darf über die für die Bauwerke direkt beanspruchte Fläche hinaus nicht befahren werden.
 - Einbindung der Dämme und der Mauern in die Landschaft so weit als möglich
 - Schaffung gleichwertiger neuer Strukturen zur Wiederherstellung des Lebensraumbereiches für Flora und Fauna
 - Vermeidungsmaßnahmen:
 - Vermeidungsmaßnahme V1: Baumfällungen zu geeigneten Zeiten (Fledermausschutz)
 - Vermeidungsmaßnahme V2: Kontrolle von Bäumen vor der Fällung (Fledermausschutz)

- Vermeidungsmaßnahme V3: Ggf. Fledermaus-Vergrämung vor der Fällung von Bäumen
 - Vermeidungsmaßnahme V4: Vergrämung von Haselmäusen aus dem Baufeld
 - Vermeidungsmaßnahme V5: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus
 - Vermeidungsmaßnahme V7: Rodungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit
 - Vermeidungsmaßnahme V8: Bauzeitenfenster für sensible Vogelarten: in Teilbereichen Rücksichtnahme auf die Fortpflanzungszeiten von Bluthänfling, Fitis und Wendehals
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF1: Erhöhung des Quartierangebotes für Fledermäuse
- 8.4. Zur Begrünung in der freien Natur ist gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Für Gehölzpflanzungen ist daher ausschließlich Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken zu beziehen. Für Einsaaten ist ausschließlich Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 21 Hessisches Bergland zu beziehen.

9. **Bestimmungen auf Grundlage der Stellungnahme NABU Tauberbischofsheim e.V.**

Da eine Offenhaltung des Mühlkanals aus technischer Sicht nicht möglich ist, ist die geplante Ausgleichsmaßnahme „Pflanzung Lindenallee Maßnahme G3 aus dem LBP“ zu ändern und im Zuge der Ausführungsplanung mit dem NABU abzustimmen.

Statt der Lindenallee ist dem Vorschlag zur Pflanzung von Obstbäumen, Gehölzinseln und wegbegleitenden Hecken zu folgen und das Konzept nach Abstimmung mit dem NABU Tauberbischofsheim e.V. dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt- zur finalen Freigabe vorzulegen.

IV. Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Nach § 75 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) tritt der Plan außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung mit dem Vorhaben begonnen wird.
- 1.2. Die Erteilung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen ist gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich zulässig.
- 1.3. Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge von Betrieb, Bestand, Veränderung oder Beseitigung der Anlagen entstehen (§ 89 WHG).
- 1.4. Den mit der Überwachung der Arbeiten beauftragten Personen und Behörden ist entsprechend § 101 WHG jederzeit uneingeschränkt Zutritt zu gewähren.
- 1.5. Die erforderlichen Wasserrechtsverfahren für die geplanten Umbaumaßnahmen an Regenwasserbehandlungsanlagen, Hochwasserpumpwerken, Entlastungsanlagen usw. sind durch die Stadt Tauberbischofsheim in gesonderten Verfahren wasserrechtlich vor Beginn der Baumaßnahmen abzuhandeln.

2. Hinweise zum Gewässer- und Grundwasserschutz

- 2.1. Bei der Ausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und -unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.
- 2.2. Auf die Verpflichtung zur Unterhaltung der Anlage gemäß § 36 WHG i. V. m. § 31 WG wird besonders hingewiesen.
- 2.3. Es wird darauf hingewiesen, dass die in einer hydraulischen Berechnung getroffenen Annahmen keine Gewähr für absolute Hochwassersicherheit bieten. Bei extremen Hochwasserständen oder Zusammentreffen verschiedener Ereignisse ist mit Überflutungen und Schäden zu rechnen.
- 2.4. Die Renaturierungsmaßnahmen nördlich der Kläranlage wurden damals unter der Prämisse gestaltet, dass die Tauber der wohl einzige Fluss im Regierungsbezirk Stuttgart sei, in dem sich die Äsche noch selbstständig reproduziert. Mittlerweile ist es wohl so, dass hier vor allem dem Brehmbach eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.
- 2.5. Daher sollten alle Maßnahmen, die nur in geringstem Maße in das Gewässer eingreifen außerhalb sämtlicher Schonzeiten erfolgen. Bei Eingriffen in das Gewässer sollten beim Rückbau vor allem für die Äsche optimale Bedingungen geschaffen werden.

3. Hinweise Naturschutz

Die Kompensationsmaßnahme N2 zielt laut Tab. 4 „Ökopunkte-Bilanz der Maßnahme N2“ auf die Entwicklung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens ab. Die Bewertung der Ökopunkte (ÖP) ist nachvollziehbar. Allerdings ist dem Biotoptyp eine falsche Nummer zugeordnet. Die Biotopnummer 42.20 entspräche dem Gebüsch mittlerer Standorte, was eine geringere Bepunktung zur Folge hätte.

Die Nummer ist daher entsprechend zu korrigieren (42.40 Uferweiden-Gebüsch / Auen-Gebüsch). Zudem wird beim linken Ufer der Normalwert von 23 ÖP angenommen, in der Beschreibung ist allerdings ein Abzug von 3 ÖP beschrieben. Da dies beim rechten Ufer aufgrund der geringen Breite zutreffend ist und nur 20 ÖP berechnet werden, geht die UNB von einem Kopierfehler aus. Auch hier wird um Korrektur gebeten.

4. Bodenschutz

- 4.1. Wir verweisen auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) § 3 Abs. 3. Demnach ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch die Anpassung von Straßen- oder Gebäudeniveaus umgesetzt werden. Zur Vermeidung von unnötigen Erdbewegungen empfehlen wir die Erstellung einer Erdmassenbilanz, aus der die anfallenden und benötigten Erdmassen, getrennt nach Verwertungswegen, hervorgehen.
- 4.2. Wir weisen darauf hin, dass eine Verwertung des Bodenmaterials in Form von Auffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen einer gesonderten bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, sofern diese mehr als 2 m Höhe oder mehr als 500 m² Fläche in Anspruch nehmen oder unabhängig von der Größe in einem Schutzgebiet ver-

wirklicht werden sollen. Der Antrag ist beim Landratsamt -Untere Naturschutzbehörde- einzureichen.

- 4.3. Weiterhin verweisen wir auf §19 Abs. 4 der Ersatzbaustoffverordnung, nach dem der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen darf.
- 4.4. Bei der Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten gelten die Vorgaben der §§ 6-8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Für Geländemodellierungen unterhalb eines technischen Bauwerks (z. B. Angleich der Geländehöhen unter der eigentlichen Tragschicht) muss nach § 8 (3) der BBodSchV das Einbaumaterial den Kriterien aus Tabelle 4 aus Anlage 1 der BBodSchV entsprechen.

V. Begründung:

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27.11.2024 sowie Ergänzungen vom 12.03.2025 hat das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 53.2, Gewässer I. Ordnung, die Unterlagen für den Bau des Hochwasserschutzes der Ortslage Tauberbischofsheim (links der Tauber) vorgelegt.

Der I. Bauabschnitt (rechts der Tauber) wurde bereits auf Grundlage der Entscheidung vom 03.05.2017 realisiert, nun soll der II. Bauabschnitt (links der Tauber) umgesetzt werden.

Durch den Hochwasserschutz soll das Eindringen des Tauberhochwassers in den Wörtgrund bis hin zur Kernstadt verhindert werden. Bauabschnitt II umfasst die Bereiche von der Bahnbrücke an der B27/Brehmbach über den Sportplatz/Freibad sowie Feuerwehrgerätehaus/Fechtzentrum bis zur Kläranlage Tauberbischofsheim.

Zur finalen Fertigstellung soll anschließend noch rechtsseitig der Tauber, nördlich der Würzburger Straße, Bauabschnitt III realisiert werden.

2. Rechtsgrundlagen

Da Bauten des Hochwasserschutzes entsprechend § 67 Abs. 2 S. 3 WHG dem Gewässer Ausbau gleichgestellt sind, bedarf es für die Zulassung des Vorhabens gemäß § 68 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung.

Entsprechend § 68 Abs. 2 WHG kann auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens verzichtet werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre vorliegend der Fall, allerdings sind hierbei auch die weiteren Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 VwVfG zu beachten.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn nach Ziffer 1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Für die direkten Grundstücksinanspruchnahmen wurden durch den Vorhabenträger entsprechende Vereinbarungen geschlossen bzw. sind von diesem privatrechtlich zu klären.

Die Auswirkungen der Gesamtmaßnahme „Hochwasserschutz Tauberbischofsheim“ sind in den Anlagen 13 und 14 dargestellt. In Folge der Fertigstellung der Maßnahme kommt es in verschiedenen Bereichen zu unvermeidbaren Änderungen in den Wasserspiegellagen der Überflutungsflächen/-tiefen für Grünland- und Ackerflächen sowie im Bereich der Ortslage Dittigheim für den Fall eines HQ100+Klima zu einem Wasserspiegelanstieg von max. 9 cm im Vergleich zur aktuellen Situation.

Zur Einschätzung der Auswirkungen wurde die Örtlichkeit vermessen und die jeweils durch den Anstieg stärker betroffenen Gebäude ermittelt. Hierbei wurde untersucht, an welchen Gebäuden es durch den Wasserspiegelanstieg zur Flutung von bestehenden Gebäudeöffnungen kommen kann.

Für die betroffenen Öffnungen an den Gebäuden ist die Herstellung des Hochwasserschutzes mit mobilen Elementen geplant. Akute Beeinträchtigungen (Eindringen von Wasser in die genannten Gebäudeöffnungen) können dadurch verhindert werden. An den übrigen Gebäuden kommt es nicht zu einer wasserspiegelbedingten stärkeren Flutungsgefahr von Innenräumen.

Durch die Veränderung der Überflutungsflächen und -tiefen in weiten Bereichen, insbesondere auch im bebauten Bereich der Ortslage Dittigheim, kann jedoch eine nur unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte Dritter nicht angenommen werden, sodass für die Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren mit Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durchzuführen war.

Das Planfeststellungsverfahren wurde gemäß § 70 Abs. 1, 2 WHG i. V. m. den §§ 72 bis 78 des VwVfG durchgeführt.

Zuständigkeit

Gemäß §§ 80 und 82 Abs. 1 WG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) und § 3 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- als Untere Verwaltungsbehörde sachlich und örtlich zuständige Behörde für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes sowie der sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften und damit als Untere Wasserbehörde zuständig für die Erteilung dieser Entscheidung.

3. Konzentrationswirkung

Das Planfeststellungsverfahren schließt nach § 75 Abs. 1 VwVfG andere, die Maßnahme betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit ein.

D. h. die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen wird in Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Mit der statuierten formellen Konzentrationswirkung findet eine umfassende Zuständigkeitsverlagerung auf die Planfeststellungsbehörde statt, das Verfahren weiterer sonst notwendiger Entscheidungen anderer Behörden und deren Zuständigkeit entfallen.

Es gelten nur die verfahrensrechtlichen Regelungen des Planfeststellungsverfahrens, nicht auch die Verfahrensbestimmungen der infolge der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ersetzten anderen Entscheidungen. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei das materielle Recht der ersetzten Entscheidungen im selben Umfang anzuwenden.

4. Verfahren

Die Entscheidung über die Planfeststellung ergeht in einem Verfahren nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachbehörden sowie die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt:

- Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Fachbereich Gewässerschutz/Grundwasser
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Abwasser
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Fachbereich Bodenschutz / Altlasten
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Untere Naturschutzbehörde
- NABU-Gruppe Tauberbischofsheim e. V.
- Tauberfischereigenossenschaft

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 73 Abs. 3, 5 VwVfG i. V. m. § 27 a VwVfG erfolgte ortsüblich durch Veröffentlichung der Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Tauberbischofsheim vom 01.08.2020, geändert mit Neufassung vom 23.09.2020, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim.

Die Einstellung der Bekanntmachung durch die Stadt Tauberbischofsheim erfolgte am 19.05.2025 sowie zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes unter der Rubrik öffentliche Bekanntmachungen, ebenfalls mit Datum vom 19.05.2025.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 26.05.2025 bis 25.06.2025 entsprechend § 70 WHG i. V. m. §§ 73 Abs. 2, 27 b Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG auf der Internetseite der Stadt Tauberbischofsheim zugänglich gemacht sowie nach § 70 WHG i. V. m. §§ 73 Abs. 3, 27 b Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG, im o. g. Zeitraum während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim, öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Die daran anschließende Äußerungs-/ Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 09.07.2025.

Erörterungstermin

Entsprechend § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG ist grds. nach Ablauf der Einwendungsfrist ein Termin zur mündlichen Erörterung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen (Erörterungstermin) durchzuführen.

Nach den Vorschriften zum förmlichen Verwaltungsverfahren (§§ 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. 67 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG) kann allerdings auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten auf sie verzichtet haben.

Da weder seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange noch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden bzw. dem Vorhaben unter entsprechenden Auflagen zugestimmt wurde, konnte auf die mündliche Verhandlung verzichtet werden. Die schriftlichen Verzichtserklärungen der Beteiligten liegen vor. Die Entscheidung ergeht daher nach Aktenlage unter Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen.

5. Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Gemäß § 70 Abs. 2 WHG muss das Verfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Entsprechend § 7 Absatz 2 UVP ist für die geplante Maßnahme nach Anlage 1 Ziffer 13.13 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden der Bericht des Büros Andrena, die FFH-Vorprüfung, der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden herangezogen.

Die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens umfassen Eingriffe durch die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen (Dämme, Mauern, Blocksätze) links der Tauber auf einer Länge von 2,4 km zum Schutz der Kernstadt Tauberbischofsheim entlang des Brehmbachs ab der Bahnbrücke/B27 über den Bereich Stadion/Freibad hinweg, im weiteren Verlauf entlang der Tauber vorbei an Feuerwehr und Fechtzentrum bis hin zur Nordbrücke und der Kläranlage (Flächeninanspruchnahme ca. 6.050 m²) inkl. der Verfüllung und Verdolung des unter der Nordbrücke abzweigenden ehemaligen Mühlkanals (5.400 m²).

Der Standort des Vorhabens zeichnet sich in weiten Teilen durch eine städtische Prägung aus. Landwirtschaftliche Flächen sind bis auf kleine Randbereiche nördlich der Kläranlage nicht betroffen. Forstwirtschaftliche Nutzungen werden nicht tangiert, fischereiliche Nutzungen an den Gewässern sind insbesondere während der Baumaßnahme betroffen. Die Böden sind an vielen Stellen stark anthropogen überformt, betroffen sind allerdings auch naturnahe Bodenverhältnisse.

Natur und Landschaft sind vielerorts von Siedlungsbiotopen dominiert. Betroffen sind durch die Maßnahme zwei FFH-Gebiete, Natura-2000-Gebiete, das Landschaftsschutzgebiet Main-Tauber-Tal (LSG), besonders geschützte Biotope, inklusive FFH-Lebensraumtypen und Streuobstbestände, Biotopverbund mittlerer Standorte, europarechtlich streng geschützte Arten (Biber, Haselmaus, Fledermäuse, Bluthänfling, Fitis und Wendehals), Gehölze / Einzelbäume und das Landschaftsbild.

Die Maßnahme befindet sich weiterhin in Gewässerrandbereichen sowie im Überschwemmungsgebiet des Brehmbachs und der Tauber und im nördlichen Teil des Planungsgebietes im Wasserschutzgebiet Impfingen. Denkmäler liegen im Bereich der Maßnahme keine vor.

Durch das Vorhaben kommt es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen sowie Landschaft. Bzgl. der Schutzgüter Wasser, Luft/Klima, Kultur/Sachgüter sowie Mensch sind keine wesentlichen nachteiligen Wirkungen ersichtlich. Insgesamt sind bzgl. der Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter positive Wirkungen durch den verbesserten Hochwasserschutz zu erwarten.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung und Einhaltung der aufgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der geplanten Kompensationsmaßnahmen können die nachteiligen Wirkungen auf die betroffenen Schutzgüter jedoch ausgeglichen werden. Etwaige kumulative Wirkungen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Zusammenfassend bleibt auch nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange festzustellen, dass die Maßnahme „Hochwasserschutz Tauberbischofsheim; Bauabschnitt II - links der Tauber“ unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, sodass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Bekanntmachung der Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht erfolgte nach § 5 Abs. 2 UVPG der Homepage des Landratsamtes sowie durch Einstellung im zentralen Onlineportal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/portal>).

6. Planrechtfertigung

Die Entscheidung bedarf außerdem einer planerischen Rechtfertigung.

Für das Fachplanungsrecht hat das Bundesverwaltungsgericht eine Planrechtfertigung dann angenommen, wenn das jeweilige Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechtes vernünftigerweise geboten ist.

Notwendige Voraussetzung für das Vorliegen der Planrechtfertigung ist demnach zunächst die Übereinstimmung des geplanten Vorhabens gerade mit den spezifischen Zielsetzungen des anzuwendenden Fachplanungsrechtes.

Bei der Beurteilung ist die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht allein auf die wasserrechtlichen Grundlagen beschränkt. Vielmehr sind alle Vorschriften, die bei der Planfeststellung wegen der Konzentrationswirkung zu beachten sind, mit einzubeziehen.

Weiterhin muss das Vorhaben auch tatsächlich zur Förderung dieser Ziele beitragen können, was vor allem voraussetzt, dass ein konkreter Bedarf für das Vorhaben besteht. Darüber hinaus dürfen keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen.

Übereinstimmung mit den fachrechtlichen Zielen

Das Wasserrecht selbst enthält keine ausdrückliche Aufzählung fachplanerischer Ziele, die zugleich Gründe für eine Planrechtfertigung darstellen. Allerdings lassen sich die fachplanerischen Ziele aus dem Gesamtzusammenhang der §§ 1, 6, 12, 67 ff. WHG sowie i. V. m. § 54 WG herleiten. Daraus folgt zusammenfassend, dass die Planfeststellung stets dem Grundsatz einer gemeinwohlorientierten Gewässerbewirtschaftung zu folgen hat.

Es ist bei dieser Bewertung jedoch nicht nur auf die rein wasserwirtschaftlich relevanten Belange abzustellen, sondern auch die sonstigen Belange, die als Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind, zu bewerten.

Dies sind z. B. Belange der Gesundheit der Bevölkerung, des Wohn- und Siedlungswesens, des Stadtbilds, des Hochwasserschutzes, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder des Verkehrs.

Grundsätzlich braucht der Gewässerausbau deshalb keine klassische wasserwirtschaftliche oder ökologische Verbesserung des Gewässerzustands zum Gegenstand zu haben, um gerechtfertigt zu sein, solange der Ausbau den übrigen wasserwirtschaftlichen Zielen jedenfalls nicht zuwiderläuft.

Eignung und Gebotenheit des Vorhabens

Gemessen an den vorstehenden rechtlichen Grundsätzen und fachplanerischen Zielen ist die Maßnahme „Hochwasserschutz Tauberbischofsheim; Bauabschnitt II - links der Tauber“ vernünftigerweise geboten bzw. erforderlich.

Der I. Bauabschnitt (rechts der Tauber) wurde bereits realisiert, nun soll der II. Bauabschnitt (links der Tauber) umgesetzt werden. Durch den Hochwasserschutz soll das Eindringen des Tauberhochwassers in den Wörtgrund bis hin zur Kernstadt verhindert werden. Bauabschnitt II umfasst die Bereiche von der Bahnbrücke an der B27/Brehmbach über den Sportplatz/Freibad sowie Feuerwehrgerätehaus/Fechtzentrum bis zur Kläranlage Tauberbischofsheim.

Für das Vorhaben besteht ein entsprechender Bedarf, um die im Überschwemmungsgebiet von Brehmbach und Tauber liegende Innenstadt Tauberbischofsheims mit ihren zahlreichen Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie der dazugehörigen Freizeit- und Bildungseinrichtungen sowie Anlagen der Daseinsvorsorge und Infrastruktur vor Hochwasser zu schützen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine sog. gemeinnützige Planfeststellung. Das beantragte Vorhaben dient nicht privaten Bedürfnissen, sondern dem Wohl der Allgemeinheit. Die Planrechtfertigung ist entsprechend der o. g. Ausführungen für das beantragte Vorhaben gegeben.

Weiterhin darf nach § 68 Abs. 3 WHG ein Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden bzw. deren Beeinträchtigung durch entsprechende Nebenbestimmungen ausgeschlossen wird.

Im Rahmen der Prüfung des § 68 Abs. 3 WHG ist daher abschließend eine Wertung zu treffen, ob nach Abwägung aller für und wider das Vorhaben sprechenden Belange insgesamt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt oder nicht.

Die Abwägung der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Stellungnahmen und Einwendungen wird nachfolgend vorgenommen.

7. Abwägung der vorgetragenen öffentlich-rechtlichen Belange

7.1 NABU Tauberbischofsheim e.V.

Der NABU Tauberbischofsheim e. V. begrüßt im Namen und in Vollmacht des NABU-Landesverbandes, dass die mit den Eingriffen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten und ausgeglichen werden sollen. Zu den nachfolgenden Punkten wurden Anmerkungen und Ergänzungen geäußert:

a. Ersatzpflanzungen für Rodungen/ Fällungen am Brehmbach und an der Tauber

Da aufgrund der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen in diesen Bereichen der Lebensraum vieler Tierarten eingeschränkt wird bzw. verloren geht, wurde vorgeschlagen, auch im jeweils betroffenen Bereich Ersatzpflanzungen vorzusehen.

Seitens des Vorhabenträgers wurde jedoch mitgeteilt, dass die gewünschten Ersatzpflanzungen aufgrund von Platzmangel nicht ausgeführt werden. Die Flächen am Schachbrett und den Tennisplätzen sind von der Stadt anderweitig genutzt/beplant. Aus diesen Gründen kann dem Vorschlag nicht gefolgt werden.

b. Verdolung des Mühlenkanals

Bzgl. der geplanten Verdolung des Mühlkanals im Bereich der Nordbrücke bat der NABU um nochmalige Prüfung bzgl. einer Offenhaltung zum Erhalt der dort befindlichen Gehölze.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die angedachte Pflanzung einer Lindenallee dem durch Hecken, Gehölze und Streuobstwiese geprägten Lebensraum nicht gerecht werde. Bei unveränderter Bauplanung wurde vorgeschlagen, Obstbäume, Gehölzinseln bzw. weg- begleitende Hecken aus naturnahen Gehölzen zu planen.

Aus Planungssicht ist die Variante einer Offenhaltung des Mühlkanals jedoch ausgeschlossen, was durch entsprechende Variantenbetrachtungen und geologische / hydrogeologische Untersuchungen belegt wurde.

Bei einem offenen Mühlkanal kommt es zu einem großen Wassereintritt in das geschützte Gebiet über die durchlässige Sohle des Mühlkanals – ein Abwirtschaften dieses Wassereintritts mit Pumpen ist nicht möglich.

Der Vorhabenträger ist jedoch gerne bereit die Ausgleichsmaßnahme „Pflanzung Lindenallee Maßnahme G3 aus dem LBP“ im Zuge der Ausführungsplanung mit dem NABU abzustimmen und stattdessen den genannten Vorschlag (Pflanzung Obstbäume, Gehölzinseln und Hecken) aufzugreifen und umzusetzen.

Die geplante Änderung wurde mit dem Sachgebiet Naturschutz abgestimmt und als Bestimmung in die Entscheidung aufgenommen.

c. Schutz-/ Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Maßnahmen aus der saP und dem LBP sowie die weiteren benannten Punkte sowie auch die örtliche Bauüberwachung werden seitens des Vorhabenträgers beachtet bzw. sind entsprechend Bestandteil dieser Entscheidung oder als Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen worden.

7.2 Naturschutz

Seitens des Sachgebietes Naturschutz wurden im Rahmen der Prüfung der Unterlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ergibt insgesamt einen Überschuss von 43.491 Ökopunkten, die verwendet werden können, falls zusätzliche Eingriffe erfolgen.

Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb von Natura-2000-Gebieten. Für beide Gebiete wurde am 07.03.2023 eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter der FFH-Gebiete „Nordwestliches Tauberland und Brehmbach“ (Nr. 6423-341) und „Nordöstliches Tauberland“ (Nr. 6424-341) sind nicht zu erwarten.

Weite Teile der Maßnahmen werden im Landschaftsschutzgebiet „Main-Tauber-Tal“ (LSG) stattfinden. Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind geplant. Einige Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Länge und Höhe der Bauwerke nicht vor Ort kompensierbar und müssen daher schutzgutübergreifend kompensiert werden. Daher werden 15.000 ÖP aus dem Punkteüberschusses der Gesamtbilanzierung auf die Kompensation des Schutzgutes Landschaftsbild gegengerechnet.

Gesetzlich geschützte Biotope sind in geringem Umfang von der Planung betroffen. Die Eingriffe in die geschützten Biotope sind insgesamt als unerheblich einzustufen oder lassen sich durch geeignete Schutzvorkehrungen vermeiden.

Ergänzend zu den Vermeidungsmaßnahmen der saP ist eine Ökologische Baubegleitung festzulegen, sodass auf eventuelle Änderungen in der Artenzusammensetzung flexibel reagiert werden kann, insbesondere in Hinblick auf den Biber und den Schutz seiner Lebensstätten. Diese Bestimmung ist darüber hinaus notwendig, um eine fachgerechte Umsetzung der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen mit teilweise komplexem Charakter und der CEF-Maßnahme zu gewährleisten.

Die weiteren Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen der saP werden als geeignet erachtet, sodass unter Einhaltung der Auflagen keine artenschutzrechtlichen verbotstatbestände zu erwarten sind.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in die Entscheidung aufgenommen.

7.3 Tauberfischereigenossenschaft

Grundsätzlich wird die Maßnahme aus Sicht der Tauberfischereigenossenschaft sehr begrüßt und auch von der Inhaberin der Fischereirechte und Hege des Gewässers unter der Berücksichtigung und Einhaltung nachfolgender Punkte befürwortet.

Die benannten Eingriffe in das Gewässer oder die Gewässersohle sowie Wasserspiegelabsenkungen sind im Rahmen der Maßnahme nicht vorgesehen.

Der Einfluss auf das Oberflächengewässer während der Bauzeit wird aus fachlicher Sicht als nicht erheblich angesehen. Bei Umsetzung der im LBP vorgeschlagenen und beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen bzw. verbleiben.

Die Abstimmung mit dem ASV Tauberbischofsheim bzgl. evtl. Einbußen hinsichtlich der Befischung während der Baumaßnahme wurde als Nebenbestimmung zur Entscheidung mit aufgenommen.

7.4 Abwasser

Seitens des Fachbereichs Abwasser des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis wurde mit Stellungnahme vom 04.06.2025 abschließend zu dem Vorhaben Stellung genommen und die verschiedenen Betriebspunkte bzgl. der Binnenentwässerung geprüft.

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die erforderlichen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

7.5 Gewässerschutz

Durch die vorgelegte Planung werden keine in der Rechtsverordnung (RVO-Nr. 128-213 vom 24.07.1990) des Wasserschutzgebietes „Impfingen“ für die Zone IIIB genannten Verbotstatbestände ausgelöst. Bei der Errichtung der geplanten Spundwände bleiben so genannte Grundwasser-Fenster über dem anstehenden Fels erhalten, sodass die Grundwasserströme nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der Einfluss auf das Grundwasser wird nicht als erheblich angesehen. Da es sich bei der beanspruchten Fläche nur um einen geringen Prozentsatz der Gesamtfläche handelt, ist nicht zu befürchten, dass die Grundwasserneubildung innerhalb des WSG wesentlich beeinträchtigt wird.

Durch die Bauwerke und technischen Einrichtungen wird sich das natürliche Fließverhalten von Grundwasser im Hochwasserfall ändern. Diese Beeinträchtigungen werden nicht als schwerwiegend eingestuft, da sie nur Zeiten stärkerer Hochwässer betreffen und damit zeitlich sehr begrenzt sind.

Der Einfluss auf das Oberflächengewässer während der Bauzeit wird als nicht erheblich angesehen. Bei Umsetzung der im LBP vorgeschlagenen und beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen bzw. verbleiben.

Zu erwartende Retentionsraumverluste sind durch die Tauberrenaturierung an der Kläranlage bereits ausgeglichen. Durch die Bauwerke und technischen Einrichtungen wird sich das natürliche Fließverhalten von Oberflächenwässern im Hochwasserfall ändern. Diese Beeinträchtigungen werden nicht als schwerwiegend eingestuft, da sie nur Zeiten stärkerer Hochwässer betreffen und damit zeitlich sehr begrenzt sind.

Das Planungsgebiet befindet sich weitgehend im HQ-100-Gebiet von Tauber und Brehmbach-Unterlauf. Es handelt sich um ein Risikogebiet nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „ÜSG Tauber I“ orientiert sich in seiner Abgrenzung bereits an den geplanten Hochwasserschutzlinien. Die Lage im Risikogebiet ist der Grund, warum die Hochwasserschutzmaßnahmen geplant sind.

Es sind keine Baumaßnahmen im Gewässer oder im direkten Gewässerumfeld geplant. Weiterhin wird es bei Hochwasser zu einer geringeren Schadstoff-Gefährdung kommen, da das Hochwasser zukünftig nicht mehr in bebaute Bereiche (Öltanks, Fahrzeuge etc.) strömen wird. Für die Bauzeit wird ein entsprechender Hochwasser-Alarmplan erstellt. Der Einschätzung, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Tauber zu befürchten sind, kann gefolgt werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich bei der Maßnahme durch die Erhöhung des Wasserspiegels (WSP) bei HQ₁₀₀. Bis auf die Bebauung in Dittigheim beschränken sich die Zunahmen der Überflutungsflächen und -tiefen auf den Flussschlauch zwischen den Schutzmauern, Freiflächen sowie (lediglich temporär) ggfs. auf Bereiche im Überschwem-

mungsgebiet rechts der Tauber nördlich der Würzburger Straße (siehe Punkt „Überprüfung Auswirkungen auf Rechte Dritter“).

Für die betroffenen Gebäudeöffnungen in der Ortslage Dittigheim ist die Herstellung des Hochwasserschutzes mit mobilen Elementen geplant, die Auswirkungen werden dadurch ausgeglichen. Die Beeinträchtigung ist somit weder erheblich noch dauerhaft.

Dagegen wird in Zukunft ein etwa 50 Hektar großer Bereich geschützt, der bei einem HQ-100-Hochwasser ansonsten überflutet wäre. Dazu gehören weite Teile der Tauberbischofsheimer Altstadt und die Bereiche nördlich und südlich davon mit Wohnbebauung, Gewerbe und diversen Infrastruktureinrichtungen (Schulen, Sportstätten, Stadthalle usw.).

Von den 8.400 Einwohnern der Kernstadt profitiert grob geschätzt ein Zehntel als Anwohner direkt von den Hochwasserschutzmaßnahmen. Deutlich mehr Menschen profitieren indirekt davon, weil Infrastruktureinrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten in Zukunft auch bei hohen Hochwässern weiter genutzt werden können. Dementsprechend ist insgesamt von positiven Effekten für das Schutzgut Mensch auszugehen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen bestehen seitens des Gewässer- und Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden in die Entscheidung aufgenommen.

7.6 Bodenschutz

Die Qualität der Böden im Planungsbereich ist unterschiedlich. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich sind viele Böden anthropogen überprägt und dadurch stark verändert bzw. gestört. Teilbereiche, z.B. die Böschungen entlang von Tauber und Brehmbach, sind zwar ebenfalls durch die Begradigungen und Laufverlegungen verändert, konnten sich aber über längere Zeit naturnah entwickeln.

Insgesamt werden nach Fertigstellung der Maßnahmen etwa 2.800 m² zusätzlich versiegelt sein. Die Bodenfunktionen werden um etwa 15.150 Bodenwerteinheiten reduziert. Bodenaufwertungsmaßnahmen sind nur in geringem Umfang möglich.

Aufgrund umfangreicher Kompensationsmaßnahmen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ist eine Kompensation der Bodenfunktionsverluste schutzgutübergreifend möglich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahmen. Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in die Entscheidung aufgenommen.

7.7 Zwischenbewertung

Nach Auswertung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der im Rahmen der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie unter Beachtung der in den Planfeststellungsbeschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen in Hinblick auf öffentlich-rechtliche Belange nicht vorliegt.

8. Individuelle Betroffenheiten

Es ist ferner zu prüfen, ob das geplante Vorhaben in die Rechte Dritter eingreift. Wenn zu erwarten ist, dass ein Vorhaben auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und dieser Einwendungen erhebt, so darf der Plan für ein Vorhaben nur dann festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG).

Gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

der Anhörungsbehörde oder bei der Stadt Tauberbischofsheim Einwendungen gegen den Plan erheben.

Im Rahmen der Offenlage der Antragsunterlagen wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Auswirkungen durch die Wasserspiegellagen auf Dritte werden daher allgemein bewertet und abgewogen.

8.1 Grundstücksinanspruchnahme für die Errichtung von Bauwerken

Entsprechend § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Durch die Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die vom Bauvorhaben temporär und dauerhaft beanspruchten Flurstücke sind in Anlage 8 (Grunderwerb) dargestellt. Darin sind auch in Privatbesitz befindliche Flurstücke enthalten. Es wurden Einverständniserklärungen für die dauerhaft beanspruchten Flurstücke nachgereicht. Nach Überprüfung der Tabelle sind keine Einverständniserklärungen für die dauerhaft beanspruchten Flurstücke Nr. 8691 (Eigentümer: Bundesstraßenverwaltung), 323/1 (Eigentümer: DB Netz AG) und 5244 (Eigentümer: Tauberwiesenwässerungsgenossenschaft) vorhanden.

Die temporäre Inanspruchnahme von privaten Flurstücken im Rahmen der Bauausführung soll im Zuge der Ausführungsplanung geregelt werden.

Über die Verweisung des § 70 Abs. 1 WHG auf die Geltung der §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3-6 WHG gilt bzgl. der Betroffenheit von Rechten Dritter, dass der Betroffene Einwendungen geltend machen kann, wenn sich die Gewässerbenutzung bzw. das Vorhaben auf seine Rechte auswirkt.

Die Vorschrift umfasst nicht nur öffentlich-rechtliche - insbesondere wasserrechtliche - Rechtspositionen, sondern erweitert die Möglichkeit der Einwendungserhebung auch auf den privatrechtlichen Bereich.

Als hiervon betroffenes Recht eines Dritten kommt insbesondere das Eigentum an sonstigen Grundstücken in Betracht. Dieses ist betroffen, wenn die Nutzung des Grundstückes oberhalb der Grenze nach § 906 Abs. 1 BGB beeinträchtigt ist.

Hiervon umfasst sind jedoch i. d. R. mittelbare Auswirkungen wie Vernässungen, Änderungen der (Grund-)Wasserstände, Austrocknungen oder etwa Lärmeinwirkungen über das o. g. zulässige Maß hinaus.

Nicht umfasst hiervon ist grds. der Gebrauch von Grundstücken, d. h. deren direkte Inanspruchnahme. Dies ergibt sich entsprechend der Kommentierung Czychowski/Reinhardt, 10. Auflage 2010, § 14 Abs. 3 WHG Rn. 47):

„Der Gebrauch von Grundstücken durch den Benutzer wird grds. nicht von der Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen. [...]. Seine Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz usw. werden durch § 16 WHG nicht ausgeschlossen. [...]

Ob der Benutzer die Berechtigung zum Gebrauch der für die Benutzung notwendigen Grundstücke hat, ist im Bewilligungsverfahren grds. nicht zu prüfen (VGH Mannheim ZfW, 304 f.).“

Nach § 71 Abs. 1 WHG entfaltet der Planfeststellungsbeschluss bei entsprechender Bestimmung enteignungsrechtliche Vorwirkung, eine solche Bestimmung ist hier nicht vorgesehen. Die entsprechenden Vereinbarungen für die Grundstücksinanspruchnahmen sind daher vom Vorhabensträger selbst vor Baubeginn einzuholen.

8.2 Auswirkungen auf Dritte durch Änderung der Überflutungsflächen/-tiefen

Wie bereits beschrieben fallen unter die mittelbaren Auswirkungen für Dritte insbesondere Auswirkungen des Vorhabens wie in diesem Fall auf die veränderten Wasserspiegellagen bei Eintritt eines Hochwassers.

Durch die Realisierung des Hochwasserschutzes links der Tauber als zweiter Bauabschnitt verändern sich die Überflutungsflächen und -tiefen in weiten Bereichen, insbesondere auch im bebauten Bereich der Ortslage Dittigheim. Die Beeinträchtigung der Rechte Dritter ist damit nicht nur unwesentlich, sodass ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde.

Einwendungen diesbezüglich wurden im Zuge der öffentlichen Auslegung der Unterlagen nicht vorgebracht; in die Ermessensentscheidung sind diese dennoch einzustellen.

Die Auswirkungen der Gesamtmaßnahme „Hochwasserschutz Tauberbischofsheim: Kernstadt und Dittigheim“ sind in Anlage 13 (Hydraulischer Nachweis, BGS Wasser) dargestellt. Demnach erfolgt eine spürbare zusätzliche Ausbreitung der Überflutungen infolge der Maßnahme nur in wenigen Bereichen.

So werden z. B. auf Höhe der Kläranlage die Ackerflächen auf dem rechten Vorland etwas weiter überflutet. Bereiche mit Wasserspiegelabsenkungen, die auch künftig noch überströmt sind, finden sich lediglich im Bereich der Kläranlage Tauberbischofsheim am unterstromigen Ende der Schutzlinie.

Die Verschiebung der Abflussanteile vom linken auf das rechte Vorland bewirkt einen Wasserspiegelanstieg auf dem rechten Vorland. Unmittelbar auf Höhe der Kläranlage beträgt der Anstieg auf dem rechten Vorland etwa 20 cm und läuft oberhalb des südlichen Bebauungsrandes von Impfingen aus. Betroffen sind dabei lediglich gewässernahe Grünland- und Ackerflächen.

Im Bereich der Kernstadt führt die beidseitige Einengung des Abflussquerschnittes zu einem Wasserspiegelanstieg, der oberhalb der Einmündung des Mühlkanals bis zu 30 cm beträgt. Überwiegend liegen die Werte jedoch zwischen +10 cm und +20 cm, oberhalb der Würzburger Straße auch darunter. Der Aufstau oberhalb der Bundesstraße B27 liegt bei 10 cm bis 15 cm und reicht bis nach Dittigheim.

In Anlage 14 ist die Hydraulische Begleitung der Planung der Tauberrenaturierung (BGS Wasser, September 2014) enthalten, welche u. a. die Auswirkungen der Renaturierung auf die Wasserspiegellagen bei einem HQ100 betrachtet.

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass keine zusätzlichen Betroffenheiten der Bebauung von Tauberbischofsheim entstehen, sich die Situation linksseitig der Tauber, vor allem für die Kläranlage, tendenziell eher entspannt, die rechtsseitig der Tauber im Trinkwasserschutzgebiet (Zone IIIB) gelegenen Flächen etwas stärker eingestaut werden und die Wasserstände am Tauberpegel Tauberbischofsheim nicht beeinflusst werden.

Anlage 14 beinhaltet weiterhin eine Einschätzung der hydraulischen Auswirkungen zu den Planungsänderungen HWS Dittigheim und Bereich Tennisplätze (=Stadteingang) der Fa. BGS Wasser vom 21.08.2023.

Im Bereich der Ortslage Dittigheim ergibt sich durch die Maßnahmen in der Kernstadt bei einem HQ100+Klima ein Wasserspiegelanstieg von max. 9 cm im Vergleich zur aktuellen Situation.

Die veränderte Linienführung im Bereich der ehemaligen Tennisplätze führt gemäß der Einschätzung zu nahezu identischen Wasserspiegellagen wie in der ursprünglichen Berechnung. Die Differenzen liegen im niedrigen einstelligen Zentimeterbereich. Tendenziell ist infolge der Vergrößerung des Fließquerschnitts mit einer leichten Absenkung zu rechnen. Da noch keine

Detailplanungen für die Gestaltung des Stadteingangs vorliegen, wurde lediglich mit geänderter Linienführung, nicht jedoch mit geändertem Geländeverlauf gerechnet.

Fazit

Bis auf die Bebauung in Dittigheim beschränken sich die Zunahmen der Überflutungsflächen und -tiefen auf Freiflächen sowie (lediglich temporär) ggfs. auf Bereiche im Überschwemmungsgebiet rechts der Tauber nördlich der Würzburger Straße.

Für den Bereich nördlich der Würzburger Straße, rechts der Tauber, sind die Auswirkungen durch die Maßnahme auf der linken Tauberseite zwar nicht quantifiziert, jedoch sind hier neben den negativen Effekten durch den Bau des linksseitigen Hochwasserschutzes auch die positiven Effekte der Tauberrenaturierung (Rückgang der WSP-Lagen) zu berücksichtigen, sodass insgesamt nur mit einer geringfügigen und darüber hinaus zeitlich begrenzten (bis zum Bau des 3. Abschnitts) Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Für den Bereich der Ortslage Dittigheim wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) die von der Wasserspiegel-Erhöhung bei einem HQ100+Klima betroffenen Bauwerksöffnungen ermittelt (siehe Anlage 14).

Das RPS kommt zu dem Ergebnis, dass bei einem Hochwasser HQ100+Klima nach Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahme in Tauberbischofsheim sechs Gebäude in der Ortslage Dittigheim zusätzlich bzw. insofern mehr betroffen wären, dass durch die höhere Überflutung die Möglichkeit eines Eindringens von Hochwasser über Gebäudeöffnungen besteht.

Hierzu wurden durch Vermessungsarbeiten an allen betroffenen Gebäuden die Auswirkungen eines Wasserspiegelanstieges um bis zu 9 cm untersucht und auf betroffene Gebäudeöffnungen überprüft.

Für die betroffenen Öffnungen ist die Herstellung des Hochwasserschutzes im Hochwasserfall mit mobilen Elementen geplant. Akute Beeinträchtigungen (Eindringen von Wasser in die genannten Gebäudeöffnungen) können dadurch verhindert werden. Sekundäre Beeinträchtigungen wie die Beeinträchtigung von Gebäude und Grundstück durch frühzeitigeren und höheren Überstau bleiben dennoch unvermeidbar.

Hierdurch ergeben sich für den Fall des Eintritts eines HQ100+Klima unvermeidbare nachteilige Wirkungen für die Rechte Dritter in Hinblick auf eine frühzeitigere oder höhere Überflutung gegenüber dem aktuellen Zustand.

9. Gesamtabwägung

Voraussetzung für die Planfeststellung ist, dass die beantragte Maßnahme erforderlich, d. h. gemessen an den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes, vernünftigerweise geboten ist. Hinsichtlich der Planrechtfertigung wird auf Ziffer 6. der Begründung zu diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen. Weiter hat der Plan auf einer gerechten Abwägung aller positiv und negativ berührten öffentlichen und privaten Belange zu beruhen.

Der Plan darf entsprechend § 68 Abs. 3 WHG weiterhin nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Entsprechend § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

Verlust natürlicher Rückhalteflächen

Ein Verlust natürlicher Rückhalteflächen ergibt sich im vorliegenden Fall insbesondere im Bereich der Fläche zwischen Nordbrücke und Sammelkläranlage (SKA). In diesem Bereich wurden gemäß dem vorliegenden Erläuterungsbericht mehrere Varianten zur Kreuzung der Brücke und dem weiteren Verlauf diskutiert.

Andere Varianten wurden verworfen, da zu viele Betriebspunkte in Form von Durchgängen benötigt worden wären, um die vorhandenen Wegebeziehungen wiederherzustellen. Weiterhin sollte das Brückenbauwerk nicht in die Schutzlinie integriert werden.

Im Bereich vor der SKA wurde die Schutzlinie aufgrund fehlender Grundstücksverfügbarkeit auf die verfügbaren Grundstücke verschoben. Eine Variante zur Erhaltung des in diesem Bereich vorhandenen Retentionsvolumens hätte weiterhin zu Überflutungen der Zufahrt zur Kläranlage, bereits ab einem HQ10, geführt. Ein Umbau der Zufahrt hätte zu unverhältnismäßig hohen Kosten geführt. Die Kläranlage muss auch im Hochwasserfall weiterbetrieben werden.

Insbesondere aufgrund der erforderlichen Erreichbarkeit der Kläranlage im Hochwasserfall überwiegen Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne der Daseinsvorsorge (Abwasserbeseitigung) das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Retentionsfläche. Der gewählte Schutzlinienverlauf ist nachvollziehbar und geeignet dieses Schutzziel zu erreichen und insofern auch erforderlich.

Nach § 77 WHG sind, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem Erhalt der Rückhalteflächen entgegenstehen, rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

In Anlage 13 (Hydraulischer Nachweis, BGS Wasser) ist eine Retentionsvolumenbilanz für die Gesamtmaßnahme „Hochwasserschutz Tauberbischofsheim: Kernstadt und Dittigheim“ enthalten. Diese wurde aus fachlicher Sicht geprüft und ist nachvollziehbar. Die Verrechnung von Verlust mit Gewinn (Höherstau + bereits umgesetzte Maßnahme „Tauberrenaturierung“) ergibt einen Retentionsraumüberschuss von 11.218 m³.

Die Bilanz beinhaltet jedoch noch die Herstellung des Hochwasserschutz Dittigheim, welcher zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar ist. Weiterhin wurde der 3. Bauabschnitt (HWS rechts der Tauber, nördlich der Würzburger Straße) noch nicht fertiggestellt.

Es ist auch nach eventueller Herausnahme des Hochwasserschutzes Dittigheim noch mit einer positiven Retentionsvolumenbilanz zu rechnen, sodass von einem Retentionsvolumenausgleich ausgegangen werden kann.

Erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken

Das planfestgestellte Vorhaben führt im Ortsteil Dittigheim zu einer planbedingten Erhöhung der Hochwasserstände beim Bemessungshochwasser HQ100+Klima von bis zu 9 cm. Infolgedessen werden sechs Gebäude insofern durch Hochwasser mehr betroffen sein, dass weitere durch örtliche Vermessung identifizierte Gebäudeöffnungen durch den Wasserspiegelanstieg geflutet werden können; bei weiteren Gebäuden kommt es zu einer Erhöhung der bereits bestehenden Überflutungstiefe, ohne dass hierdurch weitere Gebäudeöffnungen geflutet werden.

Diese zusätzlichen Belastungen stellen einen abwägungsrelevanten Nachteil dar, insbesondere, soweit es sich um eine zusätzliche Hochwasserbetroffenheit gegenüber dem aktuellen Zustand handelt. Der Belang wurde im Rahmen der Planung sowie in der Abwägung mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt.

Der Schutz gegen ein Hochwasser HQ100+Klima für die zusätzlich betroffenen sechs Bauwerke ist entsprechend der Planung mit einfachen Maßnahmen lösbar. Da die Überflutungstiefe der zusätzlich betroffenen Bauwerksöffnungen höchstens 9 cm beträgt, können Sandsäcke, Dammbalken oder Dichtklappen für den Schutz der Öffnungen verwendet werden.

Die Erhöhung der Überflutungstiefe an bereits zuvor betroffenen Gebäudeöffnungen sowie der Gebäudesubstanz kann das Schadensausmaß bei einem HQ100+Klima-Ereignis in geringfügigen Maß erhöhen.

Diese Art der Beeinträchtigung wird jedoch in Hinblick auf Modellungenauigkeiten sowie unter Berücksichtigung der generellen Verpflichtung zum Selbstschutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen nach § 5 Abs. 2 WHG als nicht erheblich bewertet.

Demgegenüber würde ein Verzicht auf die Realisierung des Hochwasserschutzes im Stadtgebiet von Tauberbischofsheim im Hochwasserfall zu erheblichen Schäden an zahlreichen Wohn- und Geschäftsgebäuden, der dazugehörigen Freizeit- und Bildungseinrichtungen, Anlagen der Daseinsvorsorge und Infrastruktur sowie zu Gefährdungen von Leib und Leben führen. Das hierbei zu erwartende Schadenspotenzial übersteigt das Ausmaß der planbedingten zusätzlichen Betroffenheiten im Ortsteil Dittigheim erheblich.

Die planbedingten Nachteile im Ortsteil Dittigheim bleiben gleichwohl zumutbar, da sie durch verbindlich festgesetzte mobile Objektschutzmaßnahmen kompensiert und auf ein zumutbares Maß reduziert werden können. Durch die Inhaltsbestimmung nach Ziffer I. / 3. dieser Entscheidung wird sichergestellt, dass für die zusätzlich betroffenen Gebäude ein gleichwertiger Hochwasserschutz mindestens bis HQ100+Klima gewährleistet wird.

Die Verpflichtung zur Vorlage und Genehmigung eines konkreten Schutzkonzepts vor Beginn der bauauslösenden Maßnahmen dient der technischen Konkretisierung, nicht der Offenhaltung der Abwägungsentscheidung. Eine erhebliche und dauerhafte Schlechterstellung der betroffenen Grundstücke im Ortsteil Dittigheim ist damit ausgeschlossen, da diese ausgeglichen werden kann.

Die temporäre Verschlechterung im Bereich nördlich der Würzburger Straße ist als nicht dauerhaft einzustufen, da der 3. Abschnitt bereits in Planung ist und insofern ausgleichbar, dass die zeitnahe Realisierung als Nebenbestimmung in die Entscheidung aufgenommen wurde sowie in der hydraulischen Berechnung bereits Berücksichtigung fand.

Unter Berücksichtigung des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Abwehr erheblicher Hochwasserschäden im Stadtgebiet Tauberbischofsheim sowie der gewährleisteten Kompensation der zusätzlichen Betroffenheiten im Ortsteil Dittigheim überwiegen die für die Durchführung des Vorhabens sprechenden Belange, sodass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegend nicht gegeben ist.

Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange in Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis entsprechend der vorgenannten Ausführungen zu dem Ergebnis gekommen, dass das geplante Vorhaben im beantragten Umfang geboten ist.

Versagensgründe nach § 68 Abs. 3 WHG liegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zum Schutz der wasserrechtlichen Ordnung bzw. zum Wohl der Allgemeinheit wurden unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen Inhalts- und Nebenbestimmungen erlassen.

Die seitens der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange vorgetragene Nebenbestimmungen wurden durch die Planfeststellungsbehörde abgewogen und in die Entscheidung aufgenommen bzw. bei Bedarf angepasst und ergänzt.

Die in diesem Beschluss enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen stellen unter Würdigung der Gesamtverhältnisse das geeignetste Mittel dar, die Belange des Gewässerschutzes sowie die Einhaltung der im Rahmen dieser Planfeststellung betroffenen weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicherzustellen sowie nachteilige Wirkungen für betroffene Dritte zu vermeiden oder auszugleichen.

Sie sind erforderlich, um sicherzustellen, dass nach den heutigen Erkenntnissen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist. Insbesondere sollen durch sie schädliche Gewässerveränderungen, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie nachteilige Wirkungen für Mensch und Umwelt im Wirkungsbereich der Maßnahme ausgeschlossen werden.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen waren außerdem erforderlich, weil im Rahmen der Zulassung des Vorhabens kein milderes, weniger belastendes Mittel ersichtlich ist, einen Ausgleich zwischen den verfolgten Schutzzwecken und eine Zulassung des Vorhabens zu erreichen.

Sie sind darüber hinaus auch angemessen, weil sie dazu dienen, die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter durchzusetzen und einen Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Interessen einerseits und andererseits dem Interesse des Antragstellers zu schaffen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf §§ 70 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 WHG i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG.

Der Plan konnte nach Abwägung aller vorgetragenen Belange unter den in Ziffer III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der erforderlichen Hinweise festgestellt werden.

VI. Gebührenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) gebührenfrei.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Tauberbischofsheim, den 21.04.2026


Dr. Monique Müller
Amtsleiterin



Landratsamt Main-Tauber-Kreis
-Umweltschutzamt-